

WIMSHEIMER RUNDSCHAU

40

Amtsblatt der Gemeinde Wimsheim • Freitag, 02. Oktober 2026

Ausgabe auch online auf [NUSSBAUM.de](https://www.nussbaum.de)



**Wilde Früchtchen – Vortrag
mit Verkostung am Freitag,
02.10.2026 um 18 Uhr in der
Alten Schule in Wimsheim**



**Kirche Kunterbunt
am Sonntag, 04.10.2026**



**Bücherei – Café am
14.10.2026 - Wir freuen uns
auf Ihr Kommen!**

**Herbstferien!
Die Bücherei hat
vom 26.10.–30.10.2026
geschlossen.**

FRAUENFRÜHSTÜCK

der ev. Kirchengemeinden Wimsheim / Mönsheim

Vortrag
Nicola Vollkommer

WAS BLEIBT WENN GOTT SCHWEIGT

07.10.2026 9 Uhr
Im ev. Gemeindehaus Wimsheim

JETZT
ANMELDEN
BIS 05.10



Kontakt

07044 / 940 750 I. Rinke

Konfessionsunabhängig
Kostenbeitrag 8,00 €

Amtliche Bekanntmachungen



Sitzungsbericht

zu den Verhandlungen des Gemeinderates am 28. September 2026

- öffentlich -

Nach der Beratung von zwei Bauanträgen behandelte der Gemeinderat folgende Themen.

KiTa und Kernzeit Wimsheim - Anpassung der Elternbeiträge für die Jahre 2027 und 2028

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sollen zum Jahreswechsel gemäß der Gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und Kommunalen Landesverbände angepasst werden. Außerdem soll der Geltungszeitraum für die Gebühren wieder an das Kita- bzw. Schuljahr angelehnt werden. Die Gemeinsame Empfehlung empfiehlt eine Erhöhung der Beiträge um 4,5 % für das Kindergartenjahr 2026/2027 und 4,0 % für 2027/2028 sowie einen angestrebten Kostendeckungsbeitrag in Höhe von 20 %. Hintergrund der Erhöhung sind die Steigerungen der Personalkosten durch die Änderungen am Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst sowie allgemeine Kostensteigerungen. Im Kuratorium Kinderbetreuung wurde die Erhöhung intensiv diskutiert, da die erforderlichen Steigerungen zur Erreichung der Kostendeckung über den

empfohlenen Werten liegen. In der Diskussion konnten sich alle Beteiligten auf folgenden Vorschlag für die Beratung im Gemeinderat einigen.

Mittel- bis langfristig soll weiterhin der empfohlene Kostendeckungsgrad von 20 % anvisiert werden. Im Bereich des Kindergartens Ü3 wird dieses Ziel im Jahr 27/28 mit den beschlossenen Beiträgen voraussichtlich erreicht. Der Gemeinderat stimmte der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder zu.

Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zu Einfriedungen im Gemeindegebiet Wimsheim

Der Gemeinderat Wimsheim hat am 28.07.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die „Einfriedungssatzung“ im vereinfachten Verfahren nach §74 Abs. 6 LBO und §13 BauGB zu ändern. In diesem Zuge müssen die Stellungnahmen der Öffentlichkeit als auch der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange behandelt werden. Der Gemeinderat fasste folgende Beschlüsse:

Gebührensätze

Krippe (unter 3 Jahre)

	aktuell		2027: Steigerung um 8%		27/28: Steigerung um 8%	
	1 Kind	ab 2 Kindern	1 Kind	ab 2 Kindern	1 Kind	ab 2 Kindern
Verlängerte Öffnungszeiten	494,00 €	358,00 €	534,00 €	387,00 €	577,00 €	418,00 €

Kindergarten (ab 3 Jahre)

	aktuell		2027: Steigerung um 10%		27/28: Steigerung um 9%	
	1 Kind	ab 2 Kindern	1 Kind	ab 2 Kindern	1 Kind	ab 2 Kindern
Verlängerte Öffnungszeiten	209,00 €	152,00 €	230,00 €	168,00 €	250,00 €	183,00 €

Kernzeit

	aktuell		2027: Steigerung um 4,5%		27/28: Steigerung um 4%	
1 Tag VÖ	29,00 €		31,00 €		32,00 €	
2 Tage VÖ	55,00 €		58,00 €		60,00 €	
3 Tage VÖ	75,00 €		79,00 €		82,00 €	
4 Tage VÖ	91,00 €		96,00 €		99,00 €	
5 Tage VÖ	103,00 €		108,00 €		112,00 €	
Oster-Kernzeit (2 Wochen)	113,00 €		119,00 €		123,00 €	
Sommer-Kernzeit (3 Wochen)	237,00 €		249,00 €		258,00 €	

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden keine Stellungnahmen in der Satzung berücksichtigt.
2. Da die Änderungen im Satzungsentwurf offensichtlich keine Belange erstmalig oder stärker berühren, wird auf eine erneute Veröffentlichung verzichtet.
3. Die 1. Änderung der „Einfriedungssatzung“ in der Fassung vom 22.09.2026 wird nach §10 BauGB in Verbindung mit §74 Abs. 6 LBO als Satzung beschlossen.

Bauleitplanung - Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) auf das Zieljahr 2040

Der aktuelle Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Wimsheim wurde als Teil des Gesamtwerks des Gemeindeverwaltungsverbands Heckengäu im Jahr 2012 rechtskräftig. Er ist auf das Zieljahr 2025 ausgerichtet. Die Verbandsversammlung hat am 24.02.2025 beschlossen, den FNP bis zum Zieljahr 2040 fortzuschreiben. Für die Fortschreibung sollen die Mitgliedsgemeinden ihre städtebaulichen Ziele für Wohn- und Gewerbeflächen nennen. In Wimsheim sind im aktuellen FNP zwei Wohnbauflächen enthalten:

- **Wenntal 1**
- Tiefenweg (soll in „Tannweg / Nördlich des Frischegrunds“ integriert werden)
- Zusätzlich soll eine bislang vorgesehene Fläche „Lehrgarten / Obstbauverein“ entfallen, weil das Projekt eines Vereinsheims nicht weiterverfolgt wird.

Weitere Wohnbau- und Gewerbegebiete sind bereits entwickelt oder befinden sich im Planverfahren:

- Wohnbaugebiet **Frischegrund (abgeschlossen)**
- Wohnbaugebiet **Breitlohweg / Falltor (abgeschlossen)**
- Gewerbegebiet **Breitloh-West II (abgeschlossen)**
- Gewerbegebiet „**Breitloh 3**“ teils im Bebauungsplanverfahren

Durch den Beschluss des Gemeinderats vom 24.06.2025 ist der Gemeinderat beim Thema Fortschreibung des Flächennutzungsplans bereits tätig geworden und hat sich auf die entsprechenden zu berücksichtigenden Flächen verständigen können.

Wohnbauflächen:

- **Beibehalten:** „Wenntal 1“
- **Neu aufnehmen:** „Tannweg / Nördlich des Frischegrunds“

Gewerbeflächen:

- **Neu aufnehmen:** „Breitloh Süd“
- **Neu aufnehmen:** „Breitloh V“

Sonderflächen:

- **Entfallen:** „Lehrgarten / Obstbauverein“

In der Zwischenzeit sind auch die weiteren Gemeinden aus dem Gemeindeverwaltungsverband aktiv geworden, sodass der Vorentwurf für eine Verbandsversammlung vorbereitet werden konnte. Aufgrund der grundlegenden Behandlung dieses Themas bereits Mitte 2025 im Gemeinderat wird mit dieser Vorlage der aktuelle Sachstand zur Kenntnis gegeben. Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands findet am 04. November im Bürgersaal der Alten Kelter in Mönsheim statt. Der Gemeinderat nahm den Sachstand zur Kenntnis.

Satzung zur 2. Änderung der Abwassersatzung

Die Abwassersatzung wurde zuletzt im Jahr 2023 geändert. Dabei wurden die Beträge neu festgesetzt. In der Zwischenzeit wurden jedoch sowohl die Muster der Wasserversorgungssatzung als auch die Abwassersatzung weiter angepasst. Insbesondere wurden im Bereich Abwasser ge-

änderte Rechtsgrundlagen berichtigt. Darüber hinaus wurde es erforderlich, auch die Vorauszahlungsdaten entsprechend der Wasserversorgungssatzung anzupassen, damit die Vorauszahlungen und der Ablauf der Verwaltung weiterhin konsistent sind. Zudem sind Übergangsvorschriften in der Abwassersatzung veraltet. Diese können außer Kraft gesetzt werden, da die damaligen Übergangsregelungen nicht mehr erforderlich sind. Durch die vorliegende Anpassung ist die Abwassersatzung wieder aktuell und rechtssicher. Der Gemeinderat beschloss die 2. Änderungssatzung zur Abwassersatzung in der vorgelegten Fassung. Die Satzung tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Satzung zur 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung

Mit der letzten Änderung wurde die Wasserversorgungssatzung ausschließlich im Rahmen der Gebührenkalkulation angepasst. Der Satzungstext selbst stammt jedoch aus dem Jahr 2016. Seitdem haben sich weitere Entwicklungen ergeben, die in die Satzung aufzunehmen sind. Vordergründig sind Anpassungen aufgrund aktueller Entwicklungen zur Preisangabenverordnung sowie des §2b UStG erforderlich. Daher ist eine Überarbeitung des Satzungsmusters für die Wasserversorgung notwendig. Die entsprechenden Satzungsänderungen beruhen auf den Empfehlungen des Gemeindetages BW, die den Gemeinden die entsprechenden rechtssicheren Satzungsmuster zur Verfügung stellen. Der Gemeinderat beschloss die 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aktualisierung der Förderrichtlinie Regenwassernutzungsanlagen der Gemeinde Wimsheim

Unsere aktuell gültige Förderrichtlinie für die Förderung von Regenwassernutzungsanlagen der Gemeinde Wimsheim wurde zuletzt im Jahr 2013 überarbeitet. Die Verwaltung hat die Förderrichtlinien aktualisiert, um die Förderung an die aktuellen technischen und rechtlichen Anforderungen anzupassen, die Antragstellung und die Nachweise für die Zuschussgewährung zu vereinheitlichen und die Bearbeitbarkeit in der Verwaltung zu verbessern. Die Förderung bleibt aus Sicht der Verwaltung weiterhin sinnvoll. Insbesondere zeigte sich in diesem Sommer, dass ein sparsamer Umgang mit Wasser auch künftig von großer Bedeutung sein wird. Zudem ist die Gemeinde auch in Zukunft nicht vor Unwetterereignissen gefeit. Zusätzliche Rückhaltungen können im Ernstfall dazu beitragen, dass das Kanalsystem entlastet wird. Der Gemeinderat beschloss die aktualisierte Förderrichtlinie für Regenwassernutzungsanlagen in der vorliegenden Fassung.

Landessanierungsprogramm (LSP) II - Fortschreibung der Sanierungsziele

Die Gemeinde Wimsheim wurde im Jahr 2019 mit dem Sanierungsgebiet „Ortsmitte II“ in das Landessanierungsprogramm des Landes Baden-Württemberg aufgenommen. Am 17.12.2019 beschloss der Gemeinderat die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets. Grundlage der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme waren die im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen ermittelten städtebaulichen Missstände und die hieraus entwickelten Sanierungsziele.

Seit Beginn der Sanierungsdurchführung konnten bereits zahlreiche Maßnahmen zur Stärkung und Aufwertung der Ortsmitte angestoßen beziehungsweise umgesetzt werden. Gleichzeitig haben sich im Verlauf der Maßnahme neue Anforderungen und Entwicklungsperspektiven ergeben, die eine Konkretisierung und Fortschreibung der bisherigen Sanierungsziele erforderlich machen.

ÖFFNUNGSZEITEN & ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Öffnungszeiten

Öffnungszeiten des Rathauses

Für alle Erledigungen auf dem Bürgermeisteramt ist eine vorherige Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail) erforderlich.

Termine beim Bürgeramt können auch online gebucht werden, unter www.wimsheim.de.

So erreichen Sie die zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen:

Zentrale

Telefon 9427 – 0

Telefax 9427 – 25

gemeinde@wimsheim.de

Bürgermeister

Mario Weisbrich, 9427 – 15

mario.weisbrich@wimsheim.de

Vorzimmer

Stephanie Beslic, 9427 – 10

gemeinde@wimsheim.de

Hauptamt

Katrin Hölle 9427 – 23

katrin.hoelle@wimsheim.de

Bauamt

Leon Grimm, 9427 – 18

bauamt@wimsheim.de

Maurice Binder, 9427 – 14

maurice.binder@wimsheim.de

Standesamt

Sandra Cirica, 9427 – 12

standesamt@wimsheim.de

Bürgeramt

Marion Mörk, 9427-13

Yvonne Wolfinger, 9427-13

buergeramt@wimsheim.de

Kämmerei

Samara Della Ducata, 9427 – 17

kaemmerei@wimsheim.de

Kasse und Steueramt

Nicole Grafunder, 9427 – 11

finanzen@wimsheim.de

Zahlungsverkehr und Beitreibung

Stella Götz, 9427 – 16

finanzen@wimsheim.de

Zweckverband Bauhof Heckengäu

903 -194

Bauhofleiter Hannes Fröh

info@zvvh.de

Störmeldestelle Wasser

Stadtwerke Pforzheim 0800 797 39 38 37

Ortsbücherei

Wimsheim, 9427 – 29

Stephanie Fleck

buecherei@wimsheim.de

Kindergarten und Kinderkrippe

Wimsheim, 4 17 73

Leitung Frau Esther Selbonne

kita@wimsheim.de

Landratsamt Enzkreis

07231 / 308-0

Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim

Telefax 07231 / 308-9417

landratsamt@enzkreis.de

Notdienste

Ärztlicher

Bereitschaftsdienst 116 117

RKH Care Team 0800 – 7542273

Notruf & Feuerwehr 112

Polizei 110

Krankentransport 07231 19 222

Verein Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V.



Bereitschaftspraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e. V. am Siloah St. Trudert Klinikum, Wilferdinger Straße 67

Montag, Dienstag, Donnerstag
19:00 Uhr – 22:00 Uhr

Mittwoch, Freitag
16:00 Uhr – 20:00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage
08:00 – 22:00 Uhr

Bereitschaftspraxis Kinder Pforzheim

Helios Klinikum Pforzheim,
Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim

Mittwoch 15:00 Uhr – 20:00 Uhr

Freitag 16:00 Uhr – 20:00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage
08:00 – 20:00 Uhr

Allgemeine Bereitschaftspraxis Mühlacker

Enzkreis-Kliniken Mühlacker,
Hermann-Hesse-Str. 34,
75417 Mühlacker

Samstag, Sonntag, Feiertage

09:00 Uhr – 19:00 Uhr

Rufnummer für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst (Allgemein,- Kinder-, Augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst): 116117 (Anruf ist kostenlos).

Ärztliche Hilfe erhalten Sie unter der kostenfreien Rufnummer 116117 oder online über das „Patienten-Navi“ unter www.116117.de

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Klinikum Karlsruhe 0721 974-2010

Klinikum Stuttgart -

Katharinenhospital 0711 278-33100

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Neue einheitliche Notfalldienstnummer 0761 / 120 120 00

Hier erfahren Sie, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung zum Zeitpunkt Ihres Anrufes Notdienst haben.

Den zahnärztlichen Notfalldienst erreichen Sie unter der Tel. 01801 / 116 116 (0,039 €/min). Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst/>. Hier erhalten Sie Auskunft, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung Notdienst haben.

Apotheken-Notdienst

Der Apotheken-Notdienstplan ist unter www.lak-bw.de abrufbar, oder über die kostenlose Hotline **0800-0022833** (im Mobilfunknetz kostenpflichtig) erreichbar.

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Notdienstplan für Kleintiere ist unter www.kleintiernotdienst-bb.de abrufbar.

Zuständige Bezirksschornsteinfegermeister

Herr Jens Rosenberger,
Buchenweg 42, 75228 Ispringen,
Tel. 07231 4297060

zuständig für die Straßen: Austr. - Uhlandstr. - Wiernsheimer Weg - Silcherstr. - Haselweg - Sonnenweg - Kernerstr. - Wengertweg - Hauffstr. - Lessingstr. - Im Talrain - Mörikestr. ab Gebäude 18 bis Ende

Herr Benjamin Niesz,
Kißlingweg 69, 75417 Mühlacker,
Tel. 07041 9837805

zuständig für alle Straßen außer den oben genannten, für die Bezirksschornsteinfegermeister Rosenberger zuständig ist.

Die Fortschreibung dient dazu, die weitere Entwicklung des Sanierungsgebiets zielgerichtet zu steuern und aktuelle Handlungsfelder stärker in den Fokus der Sanierung zu rücken. Darüber hinaus schafft sie die notwendige Grundlage für die Förderung künftiger kommunaler und privater Maßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung.

Im Zuge der Fortschreibung wurden folgende Zielsetzungen neu aufgenommen und konkretisiert:

- Sicherung und Stärkung einer zukunftsfähigen Kinderbetreuungsinfrastruktur
- Barrierefreie Erschließung und Sanierung des Rathauses
- Schaffung von generationenverbindenden Begehungs-, Bewegungs- und Spielflächen

Die Konkretisierung und Fortschreibung der Sanierungsziele sind für die weitere Umsetzung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme von wesentlicher Bedeutung. Sie stellt sicher, dass die Entwicklungsabsichten der Gemeinde nachvollziehbar dokumentiert sind und bildet die Grundlage für zukünftige Entscheidungen im Sanierungsgebiet.

Der Gemeinderat stimmte der Fortschreibung der Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet Wimsheim „Ortsmitte II“ zu.

Qualifizierter Mietspiegel 2026 – Anerkennung des neu erstellten qualifizierten Mietspiegels für die Kooperationsgemeinschaft

Im Dezember 2022 wurde in den Kommunen der Kooperationsgemeinschaft (Heimsheim, Friolzheim, Mönsheim, Tiefenbronn, Weissach, Wiernsheim, Wimsheim und Wurmberg) erstmals ein gemeinsamer qualifizierter Mietspiegel erstellt (siehe Beschlussvorlage 67/2022). Im Jahr 2024 erfolgte eine Fortschreibung anhand der Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland (siehe Beschlussvorlage 59/2024).

Da nunmehr vier Jahre seit der erstmaligen Erstellung vergangen sind, wurde eine vollständige Neuerstellung des qualifizierten Mietspiegels vorgenommen. Hierfür wurde eine umfangreiche Datenerhebung bei Mieterinnen und Mietern sowie Vermieterinnen und Vermietern durchgeführt.

Mit der Neuerstellung wurde erneut das bereits mit der Erstellung und Fortschreibung des bisherigen Mietspiegels beauftragte ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH aus Hamburg beauftragt.

Auf Seiten der Mieterinnen und Mieter wurden 2.603 bereinigte Mieterhaushalte in die Befragung einbezogen. Davon haben 1.050 Haushalte auf die Befragung reagiert. Nach Prüfung der eingegangenen Angaben konnten 364 verwertbare Datensätze für die Erstellung des Mietspiegels berücksichtigt werden. Auf Vermieterseite wurden insgesamt 2.703 Haushalte angeschrieben. Hier gingen 1.022 verwertbare Rückläufer ein. Damit konnten insgesamt 1.386 verwertbare Datensätze für die statistische Auswertung herangezogen werden.

Die Datengrundlage übertrifft die für die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels erforderliche Mindestzahl von 500 Mietwohnungen deutlich. Insgesamt werden rund 24,5 % des frei finanzierten Wohnungsmarktes in den acht Kommunen durch die erhobenen Daten abgebildet.

Die umfangreiche Datengrundlage ermöglicht damit eine belastbare Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmieten für die verschiedenen Wohnungstypen und Wohnsituationen in der Kooperationsgemeinschaft.

Ergebnisse der Mietspiegelerhebung

Die Auswertung der erhobenen Daten ergibt über alle ausgewerteten Wohnungen eine durchschnittliche Nettokaltmiete von 9,67 €/m².

Dabei zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen bestehenden Mietverhältnissen und Neuvermietungen:

- Durchschnittliche Nettokaltmiete insgesamt: 9,67 €/m²
- Durchschnittliche Nettokaltmiete bei Neuvermietungen: 10,44 €/m²
- Durchschnittliche Nettokaltmiete bei bestehenden Mietverhältnissen: 8,16 €/m².

Diese Durchschnittswerte dienen dabei lediglich der allgemeinen Einordnung. Die konkrete Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete erfolgt anhand der in der Mietspiegelbroschüre dargestellten Tabellenwerte.

Der neu erstellte qualifizierte Mietspiegel soll durch die Gemeinderäte der acht Kommunen der Kooperationsgemeinschaft anerkannt werden. Die entsprechenden Beschlussfassungen sind für die Sitzungen im September und Oktober 2026 vorgesehen. Nach der Anerkennung durch alle beteiligten Kommunen kann der neue Mietspiegel zum 01.12.2026 in Kraft treten. Im Anschluss wird auch der Online-Mietspiegelrechner auf Grundlage der neuen Daten aktualisiert und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Auf Nachfrage aus dem Gremium bezüglich der beigefügten Straßenlisten und der Zusammensetzung des dort genannten Abschlags erläutert der Vorsitzende, dass hier die Entfernung zur Schule sowie die Ergebnisse der Lärmkartierung des Landes aus dem Jahr 2022 berücksichtigt werden. Eine Entfernung größer als 1,5 Kilometer zur Schule ergibt einen Abschlag in Höhe von 3 % und sofern das Gebäude in der Lärmkartierung erfasst ist, ergibt dies einen weiteren Abschlag in Höhe von 4 %.

Der Gemeinderat stimmte dem Entwurf des neu erstellten gemeinsamen qualifizierten Mietspiegels für die Stadt Heimsheim und die Gemeinden Friolzheim, Mönsheim, Tiefenbronn, Weissach, Wiernsheim, Wimsheim und Wurmberg zu. Der qualifizierte Mietspiegel soll nach positiven Beschlüssen aller Kommunen der Kooperationsgemeinschaft zum 01.12.2026 in Kraft treten.

Wasserversorgung – Weisungsbeschluss zur Aufhebung des bestehenden Beschlusses zur Auflösung des Zweck- verbands Friolzheim-Wimsheim und Beschluss über die Eingliederung des Zweckverbands Friolzheim-Wimsheim in den Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu

Die Gemeinden Friolzheim, Mönsheim, Wimsheim und Wurmberg sowie die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG bilden gemeinsam den Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu.

Die Gemeinden Friolzheim und Wimsheim waren bislang im Hinblick auf die Eigenwasserversorgung im Zweckverband Wasserversorgung Friolzheim-Wimsheim organisiert. Ursprünglich war vorgesehen, den Zweckverband Wasserversorgung Friolzheim-Wimsheim zu liquidieren, um dessen wasserwirtschaftliche Anlagen auf den Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu zu übertragen. Der hierzu bereits gefasste Beschluss wurde aufgrund noch offener komplexer (steuer-)rechtlicher Fragestellungen bislang nicht umgesetzt.

Nach eingehender Abstimmung mit den Finanzbehörden, Steuerberatungen, Notariaten und der Rechtsaufsicht wurde nunmehr geklärt, dass **anstelle der Liquidation die Eingliederung des Zweckverbands Wasserversorgung Friolzheim-Wimsheim in den Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu** die geeignete Vorgehensweise darstellt.

Hierzu ist zunächst der bisherige Liquidationsbeschluss aufzuheben. Anschließend haben die Verbandsversammlungen beider Zweckverbände in gleichlautenden Beschlüssen die Eingliederung, die entsprechende Vereinbarung zur Verbandssatzung sowie die Übertragung des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu beschließen.

Die Vertreter der Gemeinde Wimsheim wurden gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über interkommunale Zusammenarbeit angewiesen, in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung im Heckengäu den einheitlichen Beschlussanträgen zuzustimmen:

Annahme von Spenden durch die Gemeinde – Beschluss nach § 78 (4) GemO

Der Gemeinderat beschloss die Annahme folgender Spenden:

Besucher der Ortsbücherei (Einnahmen Büchereicafé)
für die Ortsbücherei Wimsheim
95,50 € am 10.06.2026

Besucher der Ortsbücherei (Einnahmen Büchereicafé)
für die Ortsbücherei Wimsheim
85,00 € am 22.07.2026

Vera Lauser, Wimsheim
(Kind besucht Kindergarten Wimsheim)
für den Kindergarten Wimsheim
Sachspende im Wert von ca. 70 Euro am 22.07.2026

Dennis Jaeschky, Wimsheim
für den Kindergarten Wimsheim
500,00 € am 24.07.2026

Melanie Kurtz, Wimsheim

(Kind besucht Kindergarten Wimsheim)

für den Kindergarten Wimsheim

Sachspende im Wert von ca. 40 Euro am 06.08.2026

Nadine Rigöl, Wimsheim

(Kind besucht Kindergarten Wimsheim)

für den Kindergarten Wimsheim

Sachspende im Wert von ca. 42 Euro am 10.08.2026

Christian Brüser, Wimsheim

(Kind besucht Kernzeit Wimsheim)

für die Kernzeitbetreuung Wimsheim

40,00 € am 24.07.2026

Vereinsförderrichtlinie – Antrag des Schützenvereins

Der Gemeinderat hatte in seiner öffentlichen Sitzung am 21.05.2025 zum Antrag des Schützenvereins beschlossen, dass dem Schützenverein für die beantragten Maßnahmen zur Ertüchtigung des Bogenplatzes auf der Grundlage der geschätzten Kosten ein Zuschuss in Aussicht gestellt wird. Von Seiten des Schützenvereins wurde mitgeteilt, dass für den ersten Bauabschnitt eine ausführende Firma gefunden werden konnte und auch ein Angebot vorliegt. In diesem ersten Bauabschnitt sollen die Pflasterflächen beim Bogenplatz und Bogenhütte erneuert werden. Die Kosten belaufen sich auf rund 20.400 Euro. Mit dem Angebot liegt jetzt für einen Teil der Baumaßnahmen ein Angebot vor. Für den Bauabschnitt Erneuerung der Pflasterflächen wurde ein Zuschuss in Höhe von 20 % bewilligt.

Bekanntgaben und Verschiedenes

a) Termine

29.09. 18.00 Uhr Verbandsversammlung des ZV Wasserversorgung Friolzheim-Wimsheim im Rathaus Friolzheim, Sitzungsaal

29.09. 18.30 Uhr Verbandsversammlung des ZV Wasserversorgung Heckengäu im Rathaus Friolzheim, Sitzungsaal

20.10. 18.00 Uhr Sitzung des Gemeinderats

04.11. 18.30 Uhr Verbandsversammlung Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu in der Alten Kelter, Mönsheim

Bekanntmachung der Dritten Satzung zur Änderung der „Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder“ vom 20.09.2022

Aufgrund von §§ 4, 10 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 22, 22a, 24, 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und §§ 3, 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege Baden-Württemberg (Kindertagesbetreuungsgesetz KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 28.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

Art. I – Änderung der Anlage 1

Anlage 1 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder vom 20.09.2022 erhält folgende Fassung:

Elternbeiträge für die Benutzung der Krippe (u3) ab 01.01.2027

	1 Kind in der Krippe	ab 2 Kindern in der Krippe
Verl. Öffnungszeiten	534 € / Kind	387 € / Kind

Elternbeiträge für die Benutzung des Kindergartens (ü3) ab 01.01.2027

	1 Kind im Kindergarten	ab 2 Kindern im Kindergarten
Verl. Öffnungszeiten	230 € / Kind	168 € / Kind

Elternbeiträge für die Benutzung der Kernzeitbetreuung ab 01.01.2027

	je Kind in der Kernzeit	
Verl. Öffnungszeiten	1 Tag	31 € / Kind
Verl. Öffnungszeiten	2 Tage	58 € / Kind
Verl. Öffnungszeiten	3 Tage	79 € / Kind
Verl. Öffnungszeiten	4 Tage	96 € / Kind
Verl. Öffnungszeiten	5 Tage	108 € / Kind

Ferienbetreuung der Kernzeitbetreuung ab 01.01.2027

Oster-Kernzeit (pauschal)	119 € / Kind
Sommer-Kernzeit (pauschal)	249 € / Kind

Elternbeiträge für die Benutzung der Krippe (u3) ab 01.09.2027

	1 Kind in der Krippe	ab 2 Kindern in der Krippe
Verl. Öffnungszeiten	577 €/ Kind	418 €/ Kind

Elternbeiträge für die Benutzung des Kindergartens (ü3) ab 01.09.2027

	1 Kind im Kindergarten	ab 2 Kindern im Kindergarten
Verl. Öffnungszeiten	250 €/ Kind	183 €/ Kind

Elternbeiträge für die Benutzung der Kernzeitbetreuung ab 01.09.2027

	je Kind in der Kernzeit	
Verl. Öffnungszeiten	1 Tag	32 €/ Kind
Verl. Öffnungszeiten	2 Tage	60 €/ Kind
Verl. Öffnungszeiten	3 Tage	82 €/ Kind
Verl. Öffnungszeiten	4 Tage	99 €/ Kind
Verl. Öffnungszeiten	5 Tage	112 €/ Kind

Ferienbetreuung der Kernzeitbetreuung ab 01.09.2027

Oster-Kernzeit (pauschal)	123 €/ Kind
Sommer-Kernzeit (pauschal)	258 €/ Kind

Hinweise:

* Besuchen zwei Kinder aus einer Familie gleichzeitig den Kindergarten und die Krippe, so zahlen beide Kinder die Gebühren für „1 Kind“.

Art. II - Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Hinweis nach § 4 (4) GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wimsheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden.

Wimsheim, den 28.09.2026

Mario Weisbrich
Bürgermeister

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) - konsolidierte Fassung zur Information -

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim am 05.07.2016 folgende Satzung, zuletzt geändert am 22.09.2026, beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Wimsheim betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (2) Die Gemeinde Wimsheim kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen oder anderweitig schadfrei abzuleiten. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind so-wie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Wimsheim

Druck und Verlag:

Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG, Opelstr. 29, 68789
St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Mario Weisbrich, 71299 Wimsheim, Rathausstraße 1, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Fragen zur Zustellung:

G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0,
info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

Fragen zum Abonnement:

Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-460,
abo@nussbaum-medien.de,
www.nussbaum-lesen.de

- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosselrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde Wimsheim im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde Wimsheim verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde Wimsheim den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs.

5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehrlicht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115–2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Die Gemeinde Wimsheim kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde Wimsheim kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Gemeinde Wimsheim kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Gemeinde Wimsheim kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Gemeinde Wimsheim in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde Wimsheim kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9

Eigenkontrolle

- (1) Die Gemeinde Wimsheim kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Gemeinde Wimsheim kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde Wimsheim auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde Wimsheim kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde Wimsheim verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde Wimsheim hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde Wimsheim bestimmt. Die Gemeinde Wimsheim stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13

Sonstige Anschlüsse

- (1) Die Gemeinde Wimsheim kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.
- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Wimsheim zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14

Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten

Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde Wimsheim, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde Wimsheim zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde Wimsheim vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Wimsheim bedürfen
- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde Wimsheim einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln

der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde Wimsheim kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde Wimsheim den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde Wimsheim kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde Wimsheim gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinde Wimsheim kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; das-selbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20**Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21**Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster**

- (1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde Wimsheim darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Gemeinde Wimsheim ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde Wimsheim beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Gemeinde Wimsheim ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde Wimsheim geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde Wimsheim, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde Wimsheim wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag**§ 22****Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Wimsheim erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23**Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Wimsheim zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24**Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25**Beitragsmaßstab**

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26**Grundstücksfläche**

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 **Nutzungsfaktor**

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächst folgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die voraus gehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächst folgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die voraus gehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33

Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

	Teilbeiträge je m ² Nutzungsfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	5,36 Euro
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks	1,94 Euro

§ 34

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 33 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
 4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;

6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
7. in den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 7.

- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35

Vorauszahlungen, Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde Wimsheim erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 in Höhe von 90 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- (2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36

Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Wimsheim erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 41 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 42 a erhoben.

§ 38

Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39**Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Abwassergebühr (§ 37 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefern.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40**Bemessung der Schmutzwassergebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen durch die Gemeinde anbringen zu lassen.
- (3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen anbringt, die Wassermenge nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 pauschal um 10 m³ pro Jahr und Person erhöht. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.

§ 40a**Bemessung der Niederschlagswassergebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 38 Abs. 1 sind die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, in Abhängigkeit ihrer Oberflächenbeschaffenheit (Abs. 3), von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
 1. Vollständig versiegelte Flächen:
Asphalt, Beton, Bitumen,
fugendichte Pflasterflächen 0,9
 2. Stark versiegelte Flächen:
Fugenoffene Flächen mit Pflaster, Platten,
Verbundsteinen, Rasenfugenpflaster 0,6

3. Wenig versiegelte Flächen:

Kies, Schotter, Schotterrassen,
Rasengittersteine, Porenpflaster 0,3

4. Dachflächen:

4.1 Ziegeldach, Blechdach, Glasdach, o. Ä. 0,9
 4.2 Gründach bis 12 cm Schichtstärke 0,6
 4.3 Gründach über 12 cm Schichtstärke 0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Punkten 1-4, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- (3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser einer Versickerungsanlage (z. B. Sickermulde, Mulden-Rigolen-Systeme / Mulden-/ Schachtversickerung) ohne Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.
- (4) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage mit Notüberlauf oder mit gedrosseltem Ablauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden zusätzlich mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.
- (5) Grundstücksflächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung nach Absatz 1 unberücksichtigt.
 Regenwasserzisternen mit Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen werden folgendermaßen berücksichtigt:
 - a) ohne Retentionsvolumen
 Bei Nutzung zur Gartenbewässerung reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 8 m² je m³ Zisternenvolumen.
 Bei Nutzung zur Brauchwasserentnahme einschließlich Gartenbewässerung reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 15 m² je m³ Zisternenvolumen.
 - b) mit Retentionsvolumen
 Bei Nutzung zur Gartenbewässerung reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 15 m² je m³ Zisternenvolumen.
 Bei Nutzung zur Brauchwasserentnahme einschließlich Gartenbewässerung reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 25 m² je m³ Zisternenvolumen.
 Eine Reduzierung erfolgt bis maximal 100 % der an die Zisterne angeschlossenen abflussrelevanten Fläche.
 Satz 2 gilt nur bei Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2 m³ aufweisen.
- (6) Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.
- (7) Grundstück im Sinne der vorstehenden Absätze ist das Grundstück im Sinne des Bewertungsgesetzes. Dieses besteht aus einem oder mehreren Flurstücken. Mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, können gemeinsam veranlagt werden. Insbesondere selbständige Garagengrundstücke werden dem Grundstück des Hauptwohngebäudes zugeordnet.

§ 41**Absetzungen**

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen.

Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 22.09.2026 finden entsprechend Anwendung.

- (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 10 m³/Jahr ausgenommen.

- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Da bei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,

2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 35 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landessteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 38 Abs. 2) beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser oder Wasser
- | | |
|---------------|---------|
| ab 01.01.2024 | 2,50 €. |
|---------------|---------|
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je Quadratmeter abflussrelevante Fläche und Jahr ab dem 01.01.2024
- | | |
|--|---------|
| | 0,49 €. |
|--|---------|
- (3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 42a

Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 beträgt für die aufgeführten Zählergrößen:

Q nenn (n) oder Q3 in m ³ /h	Euro/ Monat
Qn 2,5 bzw. Q3 = 4	4,80 €
Qn 6 bzw. Q3 = 10	9,60 €

- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 43

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und § 42 a Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahrs (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 42 a (ab Inkrafttreten der Zählergebühr) wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 44

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 31.03., 30.06, 30.09 und 31.12 eines jeden Jahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs, der zuletzt festgestellten abflussrelevanten Grundstücksfläche und der Jahreszählergebühr (§ 42 a – ab Inkrafttreten der Zählergebühr) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraus-sichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung.
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage, Versiegelungsart und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser gem. § 40 a Abs. 1 den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird so-wie Art und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Niederschlagswassernutzungsanlagen, die Art der Nutzung des Niederschlagswassers und die an diese Anlage angeschlossenen Flächen der Gemeinde in prüffähiger Form anzuzeigen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit Eintragung der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40 a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße zu kennzeichnen. Art, Umfang und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Regenwassernutzungsanlagen sowie die angeschlossenen Flächen sind anzugeben und ggf. nachzuweisen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.
- (5) Änderungen der nach Abs. 4 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen. Die gemäß der Anzeige neu ermittelte Bemessungsgrundlage wird ab dem der Anzeige folgenden Monat berücksichtigt.
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
 - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;

- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47 Haftung der Gemeinde Wimsheim

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde Wimsheim nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde Wimsheim nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde Wimsheim von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
 2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde Wimsheim herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde Wimsheim eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50

Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 30. November 1966 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wimsheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wimsheim, den 22.09.2026

Mario Weisbrich
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) – konsolidierte Fassung zur Information-

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim am 05.07.2016 folgende Satzung, zuletzt geändert am 22.09.2026, beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

1. Die Gemeinde Wimsheim betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde Wimsheim.
2. Die Gemeinde Wimsheim kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
3. Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

1. Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
2. Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Wimsheim liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
3. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde Wimsheim erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
4. Die Gemeinde Wimsheim kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4**Anschlusszwang**

1. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
2. Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Wimsheim einzureichen.

§ 5**Benutzungszwang**

1. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
2. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
3. Die Gemeinde Wimsheim räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
4. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Wimsheim einzureichen.
5. Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde Wimsheim vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6**Art der Versorgung**

1. Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde Wimsheim ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
2. Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7**Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen**

1. Die Gemeinde Wimsheim ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde Wimsheim an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
2. Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde Wimsheim hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
3. Die Gemeinde Wimsheim hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde Wimsheim dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8**Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang**

1. Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Wimsheim zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
2. Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde Wimsheim kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
3. Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde Wimsheim vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
4. Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde Wimsheim mit Wasserzählern bei der Gemeinde zu beantragen.
5. Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde Wimsheim zu treffen.
6. Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9**Unterbrechung des Wasserbezugs**

1. Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde Wimsheim mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde Wimsheim für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
2. Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperzung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10**Einstellung der Versorgung**

1. Die Gemeinde Wimsheim ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Wimsheim oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde Wimsheim berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde Wimsheim kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
3. Die Gemeinde Wimsheim hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11**Grundstücksbenutzung**

1. Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
2. Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

3. Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde Wimsheim zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
4. Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde Wimsheim noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12**Zutrittsrecht**

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde Wimsheim, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen**§ 13****Anschlussantrag**

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde Wimsheim erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. Der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. Eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. Im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14**Haus- und Grundstücksanschlüsse**

1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde Wimsheim hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

2. Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde Wimsheim. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
3. Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde Wimsheim bestimmt. Die Gemeinde Wimsheim stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
4. Die Gemeinde Wimsheim kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
5. Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind von Beschädigungen zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde Wimsheim unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Kostenerstattung

1. Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde Wimsheim zu erstatten:
 1. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt auch für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§14 Abs. 2).
 2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.
2. Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlusstrommel im Hydrantenschacht ab (württembergisches Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.
3. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
4. Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstü-

cken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16

Private Anschlussleitungen

1. Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
2. Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde Wimsheim, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde Wimsheim zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
3. Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde Wimsheim vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17

Anlage des Anschlussnehmers

1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde Wimsheim – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
2. Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde Wimsheim oder ein von der Gemeinde Wimsheim zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde Wimsheim ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
3. Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde Wimsheim zu veranlassen.
4. Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Wimsheim oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

1. Die Gemeinde Wimsheim oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
2. Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde Wimsheim über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19**Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers**

1. Die Gemeinde Wimsheim ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
2. Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde Wimsheim berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
3. Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde Wimsheim keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20**Technische Anschlussbedingungen**

Die Gemeinde Wimsheim ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Wimsheim abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21**Messung**

1. Die Gemeinde Wimsheim stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
2. Die Gemeinde Wimsheim hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde Wimsheim. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
3. Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde Wimsheim unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
4. Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den

Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde Wimsheim ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22**Nachprüfung von Messeinrichtungen**

1. Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde Wimsheim, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
2. Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde Wimsheim zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23**Ablesung**

1. Die Messeinrichtungen können vom Beauftragten der Gemeinde Wimsheim abgelesen werden. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Im Übrigen können die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Gemeinde Wimsheim vom Anschlussnehmer selbst abgelesen werden. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde Wimsheim hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde Wimsheim zurückzusenden.
2. Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde Wimsheim gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24**Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

1. Die Gemeinde Wimsheim kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
3. Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag**§ 25****Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Wimsheim erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26**Gegenstand der Beitragspflicht**

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Wimsheim zur Bebauung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27**Beitragsschuldner**

1. Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
3. Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28**Beitragsmaßstab**

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29**Grundstücksfläche**

1. Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

2. Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30**Nutzungsfaktor**

1. Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
2. Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächen Grundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe festsetzt**

Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

1. Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
2. Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

1. Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
2. Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
- das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
3. Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosshöhe umzurechnen.
 4. Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

§ 34

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

1. Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
2. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;

2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
3. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
4. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

1. Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
 1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
2. Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36

Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 3,78 € (netto). Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 37

Entstehung der Beitragsschuld

1. Die Beitragsschuld entsteht:
 1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;

5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.
2. Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
3. Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 **Fälligkeit**

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 **Ablösung**

1. Die Gemeinde Wimsheim kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
2. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
3. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40 **Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Wimsheim erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 **Gebührensschuldner**

1. Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 **Grundgebühr**

1. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

$Q_3 = 4$ 4,80 € (netto)/ Monat

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer

$Q_3 = 10$ 9,60 € (netto)/ Monat

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer

$Q_3 = 16$ 12,00 € (netto)/ Monat

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

2. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
3. Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 **Verbrauchsgebühren**

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt:
ab dem 01.01.2025: **2,26 €/m³** (netto), hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer
2. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr:
ab dem 01.01.2025: **2,26 €/m³** (netto), hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer

§ 44 **Gemessene Wassermenge**

1. Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
2. Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde Wimsheim den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 **Verbrauchsgebühr bei Bauten**

1. Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
2. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse je 100 Kubikmeter mit 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt.
 2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46 **Entstehung der Gebührensschuld**

1. In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührensschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benut-

zungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

2. In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
3. In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
4. In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
5. Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 47

Vorauszahlungen

1. Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 31.03, 30.06, 30.09 und 31.12 eines jedes Jahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
2. Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
3. Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
4. In den Fällen des § 43 Abs. 2 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48

Fälligkeit

1. Die Verbrauchs- und Grundgebühren (§ 42 und § 43) sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
2. Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49

Anzeigepflichten

1. Binnen eines Monats sind der Gemeinde Wimsheim anzuzeigen
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchs-

einrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

2. Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
3. Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde Wimsheim mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
4. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde Wimsheim entfallen.

§ 50

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Wimsheim weiterleitet,
 4. entgegen § 8 Abs. 4 Wasser aus öffentlichen Hydranten entnimmt, ohne die Genehmigung der Gemeinde Wimsheim einzuholen, und dieses nicht zum Zweck der Brandbekämpfung nutzt,
 5. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde/Stadt mitteilt,
 6. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 7. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Wimsheim bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
2. Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51

Haftung bei Versorgungsstörungen

1. Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde Wimsheim aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass

der Schaden von der Gemeinde Wimsheim oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde Wimsheim oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde Wimsheim verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
2. Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde Wimsheim ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
3. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
4. Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde Wimsheim dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
5. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde Wimsheim weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
6. Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde Wimsheim oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

1. Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
2. Der Haftende hat die Gemeinde Wimsheim von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53

Inkrafttreten

1. Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
2. Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 30.11.1966 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wimsheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wimsheim, den 22.09.2026

Mario Weisbrich
Bürgermeister

GEMEINDE WIMSHEIM

Enzkreis

Richtlinien für die Förderung des Baues von Regenwassernutzungsanlagen

Der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim hat in seiner Sitzung vom 06.04.1999 die „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen beim Bau von Regenwassernutzungsanlagen“ beschlossen. Die Richtlinien wurden durch Beschluss des Gemeinderats vom 28.09.2026 geändert. Die Richtlinien lauten ab dem 01.10.2026 wie folgt:

1.

Allgemeines

Die Gemeinde Wimsheim fördert die erstmalige Herstellung und Modernisierung von sogenannten Regenwassernutzungsanlagen. Die Ziele der Förderung sind:

- 1.1. Verwendung von Regenwasser im Haushalt und Gewerbe, vor allem für Wasch- und Putzzwecke, zur Toilettenspülung und für die Gartenbewässerung anstelle von hochwertigem Trinkwasser.
- 1.2. Schaffung von zusätzlichem Rückhaltevolumen für Regenwasser, um die Kanalisation bei starken Regenfällen zu entlasten.

2.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird auf Antrag der Bau von funktionierenden Regenwassernutzungsanlagen für Brauchwasser einschließlich Gießwasser und der notwendigen Einrichtungen zur Filterung, Speicherung, Druckerhöhung und Wasserverbrauchsmessung.

3.**Voraussetzungen für die Förderung**

Gefördert werden Anlagen beim Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- 3.1. Der Bau von entsprechenden Anlagen sowohl in bestehenden Gebäuden als auch im Zusammenhang mit Neubauvorhaben, jedoch pro Grundstück der Bau nur einer Anlage.
- 3.2. Anlagen mit unterirdischen Zisternen oder Kellertanks.
- 3.3. Anlagen, die ausschließlich Dachablaufwasser nutzen.
- 3.4. Die Dimensionierung der Anlage ist auf das geplante oder vorhandene Gebäude auszurichten.
- 3.5. Außerdem werden nur Anlagen gefördert bzw. genehmigt, die den folgenden Sicherheitsvorschriften entsprechen:
 - 3.5.1. Regenwasser ist kein Trinkwasser. Es muss unbedingt sichergestellt sein, dass zwischen dem Leitungssystem für Trinkwasser und dem Regenwasser keine Verbindung besteht und dass keine Verwechslung eintreten kann.
 - 3.5.2 Bei Bau und Installation der Anlage müssen bestimmte Anforderungen nach Trinkwasserverordnung und DIN-Vorschriften erfüllt werden.
- 3.6. Alle Vorhaben müssen von Fachbetrieben ausgeführt oder von Sachverständigen nach § 45 Abs. 2 der Landesbauordnung durchgeführt werden. Die Kosten sind durch Nachweise zu belegen.
- 3.7. Die Anlage muss nach Fertigstellung von der Gemeinde Wimsheim abgenommen werden.
- 3.8. Für das im Haushalt genutzte Brauchwasser wird eine Abwassergebühr erhoben. Für die Berechnung dieser Abwassergebühr ist ein geeichter Wasserzähler einzubauen. Der Antragsteller ist verpflichtet, diesen Wasserzähler abzulesen. Mit Inbetriebnahme der Brauchwassernutzungsanlage (für den Haushalt) geht auch die Teilbefreiung vom Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 6 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung einher. Bei Wassernutzung für Gießzwecke wird keine Abwassergebühr erhoben.
- 3.9. Der Antragsteller muss sich verpflichten, die Kosten für die Überprüfung einer eventuell notwendigen Wasseruntersuchung zu tragen.
- 3.10. Der Antragsteller hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die aufgrund von möglichen mikrobiologischen, chemischen und bakteriologischen Beeinträchtigungen bei der Nutzung von nicht aus dem öffentlichen Trinkwassernetz bezogenen Brauchwasser entstehen können.
- 3.11. Die Förderung muss vor Beginn der Baumaßnahme - mindestens eine Woche vorher beantragt werden.

4.**Höhe des Zuschusses**

Die Höhe des Zuschusses beträgt für alle Anlagen ab 4 cbm 500,00 €.

5.**Zuwendungsempfänger**

Private Grundstückseigentümer, die ein Wohngebäude im Gemeindegebiet Wimsheim besitzen, können einen Förderantrag stellen. Mieter bzw. Nutzungsberechtigte können

nen einen Antrag nur dann stellen, wenn sie eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers vorlegen

6.**Antragsverfahren**

Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Formblatt mit den zur Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Wimsheim einzureichen. Die Unterlagen können auch per Mail an die im Formblatt hinterlegte E-Mail übersandt werden.

7.**Bewilligung**

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen erhält der Antragsteller eine Mitteilung, ob bzw. inwieweit die Maßnahme durch die Gemeinde Wimsheim bezuschusst wird. Die Gemeinde Wimsheim entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein einklagbarer Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

8.**Auszahlung**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnungsbelege sowie des Nachweises über die Inbetriebnahme (Anlage A)

9.**Rückforderung des Zuschusses**

Die Gemeinde Wimsheim behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen (1 % über dem jeweils geltenden Basiszins der Europäischen Zentralbank) zurückzufordern, wenn diese für andere als die bewilligte Anlage verwendet werden oder wenn der Betrieb der geführten Anlage innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren eingestellt wird.

10.**Inkrafttreten**

Die Richtlinien i.d.F. des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.09.2026 treten zum 01.10.2026 **in Kraft**.

Gemeinde Wimsheim**E n z k r e i s****Satzung****zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften
- Einfriedungssatzung -**

In der Fassung vom 22.09.2026

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim in seiner öffentlichen Sitzung am 28.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Mit dieser Satzung wird die Änderung der örtlichen Bauvorschriften bezüglich Einfriedungen im Gemeindegebiet Wimsheim beschlossen. Gegenstand ist die Zulässigkeit sowie Art und Maß von Einfriedungen im Gemeindegebiet.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Wimsheim. Hiervon ausgenommen sind Gewerbegebiete nach §8 BauNVO, Industriegebiete nach §9

BauNVO und Sondergebiete, die der Erholung dienen nach §10 BauNVO.

§ 3 Zulässigkeit

Entlang von Grundstücksgrenzen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind Einfriedungen als bepflanzte Zäune, blickoffene Holzzäune oder blickoffene Metallzäune bis maximal 1,50 m Höhe oder als frei wachsende Hecke zulässig. Die vorangegangenen Regelungen zu Einfriedungen gelten nicht, soweit und solange die Einfriedungen der Nutzung erneuerbarer Energien dienen oder hierfür erforderlich sind.

§ 4 Befreiungen

In begründeten Einzelfällen können von den Vorschriften des §3 Befreiungen gem. §56 Abs. 5 LBO zugelassen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des §75 Abs.3 Nr.2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des §3 dieser Satzung mit Einfriedungen die dort genannten oder als Befreiungen zugelassenen Maße überschreitet.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeit kann nach §75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28.09.2025 in Kraft.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gehen anderen örtlichen Bauvorschriften und Bebauungsplanfestsetzungen in diesem Zusammenhang vor. Sämtliche Altregelungen sind als Anlage zu dieser Satzung beigelegt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wimsheim, den 22.09.2026

Gez.

Mario Weisbrich

Bürgermeister

Rentenangelegenheiten

Altersvorsorge

Digitale Rentenübersicht:

Gut informiert fürs Alter vorsorgen

Mit wenigen Klicks zum Überblick

Pressemitteilung

Sie fragen sich, wie viel Sie schon für Ihre Altersvorsorge angespart haben? Mit der Digitalen Rentenübersicht erhalten Sie einen gebündelten Überblick über Ihre gesetzlichen, betriebliche und private Altersvorsorge. Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) erklärt wie.

Transparenz auf Knopfdruck

Bislang war die persönliche Altersvorsorgeplanung mit einem hohen Aufwand verbunden: Einmal im Jahr mussten die schriftlichen Standmitteilungen von gesetzlichen,

betrieblichen und privaten Vorsorgeträgern mühsam gesichtet werden. Dank der Digitalen Rentenübersicht gehört dieser Aufwand ab sofort der Vergangenheit an. Das Onlineneprotal auf www.rentenuebersicht.de verknüpft die verschiedenen Datensätze und bereitet die voraussichtlichen Alterseinkünfte auf einer zentralen Oberfläche kostenfrei auf. So können Sie etwaige Vorsorgelücken frühzeitig erkennen und beispielsweise bei der DRV BW eine Beratung zur Altersvorsorge buchen.

Mit wenigen Klicks zum Überblick

In drei einfachen Schritten erhalten Sie zeitnah die vollständige Übersicht.

1. Anmelden und registrieren mit der Online-Funktion des Personalausweises und der Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID).
2. Anfragen der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Ansprüche – mit nur einem Klick alle Anbieter auswählen.
3. Ansehen aller angefragten Altersvorsorgeansprüche in einer Gesamtübersicht innerhalb von maximal fünf Tagen.

Sie können eine jährliche Aktualisierung Ihrer Ansprüche einstellen und werden per E-Mail benachrichtigt.

Gut zu wissen

Sie wissen nicht, wie Sie Ihre private Altersvorsorge optimieren können? Die DRV BW unterstützt Sie kostenfrei, unabhängig und individuell bei Ihrer persönlichen Planung. Vereinbaren Sie einen Termin in Ihrer Nähe oder via Video. Unter www.drv-bw.de/intensivberatung finden Sie Ihre Ansprechperson in der Region.

Information

Weitere Informationen enthält die Broschüre „Die Digitale Rentenübersicht: Fragen und Antworten“, diese kann auf www.deutsche-rentenversicherung.de heruntergeladen werden.

Gemeindeeinrichtungen

Ortsbücherei



Bücherei-Café

Das nächste Bücherei-Café ist am 14.10.2026!
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Herbstferien

Die Bücherei hat vom **26.10.–30.10.2026** geschlossen.

Öffnungszeiten

Montag: 10.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag: 17.00 Uhr - 18.00 Uhr

Kirchgasse 5

Altes Schulhaus

buecherei@wimsheim.de

Tel.: 07044-9427-29



Dein E-Paper auf **NUSSBAUM.de**

Freiwillige Feuerwehr Wimsheim

Termine:

Montag, 5. Oktober 2026

Beginn 19:00 Uhr

Gesamtübung

Samstag, 17. Oktober 2026

Beginn 16:00 Uhr

Hauptübung

Dienstag, 27. Oktober 2026

Beginn 18:00 Uhr

Belastungsübung Leonberg

Jugendfeuerwehr Wimsheim

Termine

Am Freitag, den 02.10 trifft sich die Jugendfeuerwehr Gruppe A und B um 17:30 Uhr an der Hagenschieshalle in Sportkleidung.

Landratsamt Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung

Am Sonntag, 4. Oktober, im Wildpark: Bio-Markt lockt mit frischen, saisonalen Produkten aus der Region

ENZKREIS. Wer gerne Bio-Produkte aus der Region probieren und einkaufen möchte, kann am Sonntag, 4. Oktober, im Pforzheimer Wildpark vorbeischaun. Dort findet von 11 bis 16 Uhr der 4. Bio-Bauernmarkt statt. Dabei stellen Bio-Bauern und -Verarbeiter aus Pforzheim, dem Enzkreis und den Kreisen Böblingen und Calw ihre Betriebe vor und bieten Produkte zum Kauf an. Außerdem gibt es Infostände der Bio-Musterregion und des Forums Ernährung und Hauswirtschaft. Erfreulicherweise konnten für die nunmehr vierte Auflage dieser Veranstaltung weitere Anbieter gewonnen werden, sodass er noch attraktiver für die Besucherinnen und Besucher sein wird, die damit eine große Vielfalt an biologisch und regional erzeugten und verarbeiteten Produkten erleben und kaufen können.

Dieses Jahr gibt es zudem wieder vor Beginn des Marktes einen Erntedank-Familien-Gottesdienst der Evangelischen Kirche zusammen mit der Kita Buckenberg. Er beginnt um 10:30 Uhr.

Für Fragen zum Bio-Bauernmarkt steht Ursula Waters von der Bio-Musterregion Enzkreis telefonisch unter 07231 308-1808 oder per E-Mail an biomusterregion@enzkreis.de gerne zur Verfügung.

Vom 5. bis 16. Oktober: Schadstoff-Sammelaktion im Enzkreis - In Wimsheim am 12.10.2026

ENZKREIS. Der Enzkreis führt im Oktober eine Sammlung für Schadstoffe aus Haushalten durch. Abgegeben werden können zum Beispiel Haushaltsreiniger, Holzschutzmittel, Farben, Lacke und Leuchtstoffröhren. Nicht angenommen werden alte Medikamente (sie sind über die Restmülltonne zu entsorgen). Das Landratsamt bittet, von dieser gefahrlosen Entsorgung Gebrauch zu machen und mitzuhelfen, die Umwelt zu schonen.

Das Entsorgungsfahrzeug wird vom 5. bis 16. Oktober die Städte und Gemeinden anfahren. Alle Termine stehen im Abfuhrplan und sind im Internet unter

www.abfallwirtschaft-enzkreis.de oder in der Enzkreis-App abrufbar. Die Termine für Frielzheim, Heimsheim, Neuhäusen, Niefern-Öschelbronn, Tiefenbronn, Wimsheim und Wurmberg:

Am Freitag, 9. Oktober, von 9 bis 9:30 Uhr in Mühlhausen an der Würmtalhalle; von 10 bis 11 Uhr in Lehningen beim Feuerwehrgerätehaus; von 11:30 bis 12:15 Uhr in Neuhäusen an der Monbachhalle; von 13:45 bis 14:30 Uhr in Schellbronn beim Freibad; von 15 bis 16 Uhr in Hamberg beim St. Wolfgang-Zentrum und von 16:30 bis 17 Uhr in Steinegg beim FC-Steinegg.

Am Montag, 12. Oktober, von 9 bis 9:45 Uhr in Heimsheim bei der Stadthalle; von 10:15 bis 10:45 in Tiefenbronn beim neuen Sportplatz in der Wimsheimer Straße; von 11:15 bis 11:45 Uhr in Frielzheim beim Sportplatz; **in Wimsheim von 13:15 bis 14 Uhr an der Hagenschieshalle**; von 14:30 bis 15 Uhr in Wurmberg am Sportzentrum; von 15:30 bis 16:30 Uhr in Öschelbronn auf dem Marktplatz und von 17 bis 18 Uhr in Niefern beim Bauhof.

Am Freitag, 9. Oktober:

Vortrag des BUND mit Experte zu „Unsere Spinnen – Arten- und Daten-Vielfalt“

MÖNSHEIM/ENZKREIS. Auch wenn sich manche Menschen vor den kleinen Tieren mit den acht, mitunter behaarten Beinen gruseln, sind Spinnen meist harmlos und durchaus sehr nützlich. Sie fressen beispielsweise große Mengen der für den Menschen oft lästigen Insekten.



„Spinne@Uli Sach“: Auf der extremen Nahaufnahme einer kleinen, behaarten Springspinne sind deren großen Hauptaugen deutlich zu erkennen. Foto: Ulrich Sach

Einen Einblick in die faszinierende Welt dieser Spezies vermittelt der Biologe und ehemalige Kurator für Spinnentiere am Karlsruher Naturkundemuseum, Dr. Hubert Höfer, am Freitag, 9. Oktober, in Mönsheim. Der Experte stellt mit Bildern und lebenden Vertretern die Vielfalt, den Kenntnisstand und die Bedrohung einheimischer Spinnen und einiger Neubürger in dortigen Alten Kelter, Schulstraße 1, vor. Die Veranstaltung, die vom BUND Heckengäu angeboten wird, beginnt um 19 Uhr. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Fragen beantwortet Simone Reusch gerne telefonisch unter 07044 5152.

Das Angebot ist Teil der Veranstaltungsreihe „Enzkreis erleben“, die vom Sachgebiet Klimaschutz und dem Landwirtschaftsamt zusammengestellt wurde. Sie bietet über das Jahr ein kreisweites Programm zu Landschafts-, Naturschutz-, Kultur- und Umwelt-Themen. Viele Initiativen und Vereine haben sich zusammengetan, um für die Schönheit und Vielfalt der Kulturlandschaft im Enzkreis zu werben.

Eine Übersicht ist im Internet unter www.enzkreis.de/Enzkreis-erleben/Events abrufbar. Ein gedrucktes Programmheft mit allen Veranstaltungen ist beim Landratsamt und in den Rathäusern der Enzkreis-Gemeinden erhältlich. Fragen beantwortet Angela Gewiese vom Sachgebiet Klimaschutz beim Landratsamt unter Telefon 07231 308-9486 oder per E-Mail an angela.gewiese@enzkreis.de.

Online-Vortrag für Eltern am Donnerstag, 15. Oktober: „BEKI- Bewusste Kinderernährung“ - Essen und Trinken im ersten Lebensjahr

ENZKREIS. „Von der Milch zum Brei – Essen und Trinken im ersten Lebensjahr“ – zu diesem Thema lädt das „Forum Ernährung und Hauswirtschaft“ beim Landwirtschaftsamt des Enzkreises im Rahmen der Landesinitiative „BEKI – Bewusste Kinderernährung“ am Donnerstag, 15. Oktober, von 10 bis 11:30 Uhr zu einem kostenlosen Online-Vortrag ein. BEKI-Referentin Benita Schleip beantwortet viele Fragen rund um die Einführung der Beikost: Wann ist das Baby bereit? Welche Lebensmittel sind gut für den Beginn geeignet? Was kommt wann auf den Löffel? Was ist bei der Zubereitung von nährstoffreichen Mahlzeiten zu beachten?

Der Vortrag ist kostenfrei. Wer teilnehmen möchte, kann sich bis zum 8. Oktober über www.enzkreis.de/Landwirtschaftsamt unter dem Aufklapper „Veranstaltungen“ anmelden und erhält rechtzeitig vor der Veranstaltung einen Einwahllink. Fragen beantwortet die BEKI-Koordination beim Landwirtschaftsamt per E-Mail an forum.ernaehrung.hauswirtschaft@enzkreis.de.

Am Donnerstag, 22. Oktober:

„Einfach nur singen“ im consilio in Mühlacker

MÜHLACKER/ENZKREIS. Am Donnerstag, 22. Oktober, findet der nächste Singnachmittag im consilio in Mühlacker statt. Von 14:30 bis 16 Uhr sind in der Bahnhofstraße 86 alle willkommen, die Freude am Singen von bekannten Volksliedern haben. Notenkenntnisse oder eine Profi-Stimme braucht es nicht, auch Gedächtnis-Einschränkungen sind kein Hinderungsgrund.

„Einfach nur singen“ ist kostenlos, allerdings ist eine Anmeldung erforderlich unter Telefon 07231 308-500 oder per Mail an demenzzentrum@enzkreis.de.

Streuobstmärkte in der Region: Ernte von Äpfeln und Birnen fällt gering aus



Äpfel und Birnen von Streuobstwiesen sind in diesem Jahr Mangelware. Foto: Enzkreis Fotograf: Bernhard Reisch

ENZKREIS. Eine schwache Obstbaumblüte und vor allem der extrem trockene Sommer mit vielen Hitzetagen haben in diesem Jahr eine sehr schwache Ernte in den Streuobstwiesen der Region zur Folge. Der ohnehin eher unterdurchschnittliche Behang mit Äpfeln und Birnen in Kombination mit der großen Trockenheit führte dazu, dass viele Früchte von den gestressten Bäumen vorzeitig abgeworfen wurden. Deswegen können nur wenig verkaufsfähige Früchte von Obstwiesen geerntet werden. Aufgrund dieses mangelnden Angebotes muss der traditionelle Streuobstmarkt in Birkenfeld, der bereits für den 10. Oktober geplant war, leider abgesagt werden. Liebhaber alter Apfel- und Birnensorten von Streuobstwiesen haben aber die Möglichkeit am Freitag, 9. Oktober, von 9 bis 14 Uhr auf dem Pforzheimer Bauernmarkt vor dem Neuen Rathaus und am Sonntag, 11. Oktober, beim Dürrmenzer Herbstfest von 11 bis 18 Uhr in der Ortsmitte Früchte und Produkte von Streuobstwiesen einzukaufen.

Mitteilungen von Ämtern

Polizei



Eine Stunde mehr für mehr Sicherheit – Kostenfreie Angebote rund um den Tag des Einbruchschutzes 2026

Einbruch in Haus und Seele – schützen Sie sich jetzt! Ein Wohnungseinbruch ist sowohl ein schockierendes Erlebnis als auch ein nachhaltig wirkender Eingriff in die bis dahin geschützte Privatsphäre.

Eine solche Straftat hinterlässt nicht nur bei den Betroffenen selbst Spuren, sondern kann das Sicherheitsgefühl eines ganzen Wohngebietes beeinträchtigen.

Dieser Problematik ist sich die Polizei bewusst, weshalb die Bekämpfung des Wohnungseinbruchs einen Schwerpunkt der täglichen Arbeit darstellt.

Studien haben gezeigt, dass vorbeugende Sicherungstechnik ein Eindringen in die Wohnung erheblich erschwert und dadurch dem Einbruch effektiv vorbeugen kann.

Das häufige Argument, „Einbruchschutz ist nicht bezahlbar“ und „wer reinkommen will, kommt rein“, trifft nicht zu. Insbesondere in der dunklen Jahreszeit ist das Risiko eines Wohnungseinbruchs besonders hoch. Täter nutzen den Schutz der Dunkelheit, um ungestört in die Häuser oder Wohnungen ihrer Opfer zu gelangen.

Nutzen Sie die Ihnen durch die Zeitumstellung geschenkte Stunde, um sich im persönlichen Gespräch mit besonders geschulten Kollegen umfassend und produktneutral über Einbruchschutz informieren zu lassen und besuchen Sie unseren informativen Vortrag **„Wirksamer Schutz vor Einbrechern“**

Ort: 75417 Mühlacker, Senderstraße 1 im Lehrsraum der Freiwilligen Feuerwehr (2. OG)

Zeit: Mittwoch, 21.10.2026 um 18:30 Uhr

Da die Plätze kontingentierte sind, bitten wir um schriftliche Anmeldung bis spätestens **Montag, 19. Oktober 2026, 12.00 Uhr** an pforzheim.pp.praevention@polizei.bwl.de.

Zusätzlich öffnet unsere Beratungsstelle ihre Türen für Sie:
**Ort: Polizeipräsidium Pforzheim,
 Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
 Bahnhofstraße 13, 75172 Pforzheim**
**Zeit: Samstag, 24. Oktober 2026, zwischen 10.00 Uhr
 und 16.00 Uhr**

Vereinbaren Sie für Ihren Besuch bitte bis spätestens **Donnerstag, den 22. Oktober 2026, 12.00 Uhr** einen Termin!

Polizeipräsidium Pforzheim
 Referat Prävention
 Bahnhofstraße 13 in 75172 Pforzheim
 07231/186-1201

pforzheim.pp.praevention@polizei.bwl.de

Weitere Informationen zum Einbruchschutz finden Sie unter <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/einbruch/> oder <https://www.k-einbruch.de/initiative/>.

Ihre Polizei

Soziales

Brust(selbst)untersuchung – eine Einführung



Frauenworkshop

Pro familia Pforzheim e.V. veranstaltet für Frauen einen Workshop

am Donnerstag, 15. Oktober 2025, 17:30 – 19.30 Uhr.

Er wird geleitet von Regine Arlt, Ärztin und mammacare Trainerin und findet statt in den Räumen der pro familia Pforzheim e.V., Parkstraße 19-21, 75175 Pforzheim.

Die Brustselbstuntersuchung soll ein Kennenlernen der eigenen Brust sein. Die typischen Strukturen, die Unregelmäßigkeiten und Veränderungen können wahrgenommen werden und als zugehörig zur eigenen Brust empfunden werden. Die Selbstuntersuchung kann eine Erkrankung nicht verhindern. Sie kann aber zwei Dinge:

- **Angst nehmen** durch Wissen

- **Kompetent machen**, Veränderungen früher wahrzunehmen und dann schnell zu handeln Anhand des naturgetreuen Silikonmodells MammaCare wird die richtige Tasttechnik geübt.

Anschließend wird das Gelernte an der eigenen Brust angewendet. Der Workshop gliedert sich in drei Teile:

1. Theorie: Aufbau der Brust, Veränderungen, Möglichkeiten und Grenzen der Krebsfrüherkennung

2. Tastübung am Modell

3. Tastübung (geschützt) an den eigenen Brüsten

Ausführliche Informationen zur Methode unter <http://www.mammacare.de/index.htm>.

Mitzubringen sind eine Decke und zwei Kissen als Lagerungshilfe.

Der Workshop in der Kleingruppe dauert 2 Stunden und kostet 30 €, die von einigen Krankenkassen erstattet werden.

Anmeldung bis zum 12.10.2026 über profamilia e.V., Parkstr. 19-21, 75175 Pforzheim, Tel.-Nr. 07231/607586-0



**ALLES AUF!
EINEN BLICK!**

Foto: undefined/Stock/Getty Images Plus

Für Arbeitnehmer*innen: sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz-Was kann ich dagegen tun?

Was sind meine Rechte?



Diese Veranstaltung informiert Arbeitnehmer*innen über ihre Rechte, falls es am Arbeitsplatz zu sexueller Belästigung kommt. Was kann dagegen getan werden? Sie erhalten Informationen zum Diskriminierungsschutz in Deutschland, Präventions- und Schutzmaßnahmen. Zum Thema „sexuelle Belästigung“ wird in der Veranstaltung sensibilisiert.

Samstag, 24.10.2026 10.00 -13.30 Uhr

Die Teilnahme am Kurs kostet 25 Euro.

Anmeldeschluss: 16.10.2026

Ort: Pro familia Pforzheim ev.,
 Parkstr. 19-21, 75175 Pforzheim

E-Mail: pforzheim@profamilia.de Tel: 07231-6075860

Kursleitung: Daniela Dahms (Dipl. Pädagogin und systemischen Familientherapeutin (DGSF))

Eltern stärken!



Ein Stärke-Kurs für Eltern bei der großen Herausforderung Erziehung

Kosten: dieser Kurs ist für Sie kostenfrei

Dieser Kurs wendet sich an Eltern oder einzelne Personen mit Kindern, die Probleme in der Erziehung ihrer Kinder haben.

Sie bekommen Unterstützung dabei, die Bedürfnisse und Verhaltensweisen ihres Kindes besser zu verstehen und lernen, in besonders nervenaufreibenden Situationen ruhiger und gelassener zu reagieren. Es werden praktische Anregungen für den Erziehungsalltag – Regeln aufstellen, Grenzen setzen – vermittelt.

Leitung: Marion Roth - Kindheitspädagogin; Paola Tassoni – Sozialpädagogische Familienhelferin

Voraussetzung für die Teilnahme am Kurs sind gute Deutschkenntnisse.

Bei Bedarf organisieren wir eine Kinderbetreuung.

6 Termine dienstags: vom 13.10.2026 bis zum 24.11.2026, jeweils 09:30 bis 11:30 Uhr

Ort: pro familia e.V., Parkstr. 19-21, 75175 Pforzheim

Anmeldung: Tel: 07231-6075860, Mo.-Fr. 9:00 – 12:00 Uhr, Mo., Di und-Do. 14:00-15:00 Uhr oder über pforzheim@profamilia.de

Sexualität in den Wechseljahren



Ein Vortrag und Austausch für Frauen

Mit Beginn der Wechseljahre stellt sich der Körper der Frau langsam um. Den Wunsch nach Nähe und Zärtlichkeit sowie sexuelle Bedürfnisse können sich verändern.

Auch jenseits der Lebensmitte wünschen sich Frauen Zärtlichkeit und erotische Erfüllung. Sexuelle Bedürfnisse, genauso wie emotionale, gehören zu einem natürlichen Alterungsprozess und dem Erhalt der Lebensqualität. Die Körperlichkeit während und nach den Wechseljahren sollte daher weiterhin gelebt werden.

In dieser Veranstaltung werden die körperlichen, seelischen und sexuellen Veränderungen angesprochen, die Folgen des hormonellen Wechsels sind. Es gibt Impulse für das Liebesleben und Raum für eigene Fragen.

Termin: Dienstag, 13.10.2026 von 17.30 bis 20.00 Uhr

Leitung: Regine Arlt, Ärztin, Sexualberaterin

Anmeldung bis zum 09.10.2026

Kosten: 15 €

pro familia

Ortsverband Pforzheim e.V.
Parkstraße 19 - 21
75175 Pforzheim
Telefon 07231-607586-0
email pforzheim@profamilia.de
Internet www.profamilia.de/pforzheim

Alarmsymptome kennen und ernst nehmen – von Brustschmerz zum Herzinfarkt Informationsveranstaltung für Patienten und Interessierte

Mittwoch, 7. Oktober 2026, 18 Uhr
im Forum im RKH Krankenhaus



Brustschmerzen können unterschiedliche Ursachen haben und sowohl auf harmlose als auch auf ernsthafte Erkrankungen hinweisen. Besonders bei plötzlich auftretenden oder starken Beschwerden ist es wichtig, mögliche Alarmsymptome frühzeitig zu erkennen und richtig einzuschätzen. Ein Herzinfarkt kann sich beispielsweise durch Druck, Enge oder Schmerzen im Brustbereich äußern. Auch Beschwerden, die in Arm, Rücken, Hals oder Kiefer ausstrahlen, sowie Atemnot, Übelkeit, Schweißausbrüche oder ein ausgeprägtes Schwächegefühl können mögliche Hinweise sein.

Bei Verdacht auf einen Herzinfarkt ist schnelles Handeln entscheidend.

In der Zentralen Notaufnahme erfolgt eine umfassende Abklärung der Beschwerden. Neben der Anamnese und körperlichen Untersuchung kommen unter anderem ein Elektrokardiogramm (EKG) sowie Blutuntersuchungen zum Einsatz. Je nach Beschwerden und Untersuchungsergebnissen können weitere diagnostische Verfahren erforderlich sein. Ziel ist es, einen Herzinfarkt oder andere akut behandlungsbedürftige Erkrankungen möglichst schnell zu erkennen und die notwendige Behandlung einzuleiten.

Welche Alarmsymptome auf einen Herzinfarkt hinweisen können, wann schnelles Handeln erforderlich ist und wie Brustschmerzen in der Zentralen Notaufnahme abgeklärt und behandelt werden, erläutern Oberarzt Dr. Holger Kugel, Leiter der Zentralen Notaufnahme, und Oberarzt Alexandru Ionescu in einem allgemeinverständlichen Vortrag. In dem Vortrag am Mittwoch, 7. Oktober 2026, um 18 Uhr im Forum des RKH Krankenhauses Mülacker werden die Referenten über die wichtigsten Warnzeichen eines Herzinfarkts sowie die diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten in der Zentralen Notaufnahme informieren. Im Anschluss besteht die Möglichkeit, Fragen zu stellen und mit den Referenten ins Gespräch zu kommen. Der Eintritt ist kostenlos.

Kirchen

Evangelische Kirchengemeinde Wimsheim

Pfarramt: Kirchgasse 10, Telefon 94 03 54
E-Mail-Adresse: Pfarramt.Wimsheim@elkw.de
Öffnungszeiten, Gemeindebüro: Dienstag, 10.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag, 8.00 – 12.00 Uhr
Ansprechpartner: Pfarrehepaar Haffner, Telefon 73 04
Seelsorge und Sterbefälle: Teil-Gebiet I – Pfarrehepaar Haffner, Telefon 0 70 44 - 73 04
Teil-Gebiet II, Pfarrer Grauer, 07044 - 938346
Mail : Martin.Grauer@elkw.de

Vermietung Gemeindehaus:

Arne Gessert, Tel. mobil: 0151 6265 7769

Email: arne.gessert@hotmail.com

Homepage: www.ev-kirchengemeinde-wimsheim.de

Wochenspruch: Dies Gebot haben wir von ihm, dass, wer Gott liebt, dass der auch seinen Bruder liebe. 1. Johannes 4,21

Wochenlied: „Lass uns den Weg der Gerechtigkeit gehen“ (EG 658)

Wochenpsalm: „Wohl dem, der nicht wandelt im Rat der Gottlosen noch tritt auf den Weg der Sünder / noch sitzt, wo die Spötter sitzen, sondern hat Lust am Gesetz des HERRN / und sinnt über seinem Gesetz Tag und Nacht.“ aus Psalm 1

Samstag, 3. Oktober 2026

09.00 – 11.00 Uhr – Abgabe der Erntegaben

(s. Mitteilungen)

18. Sonntag nach Trinitatis, 04. Oktober 2026

10.00 Uhr – Kirche Kunterbunt (s. Mitteilungen)

Opfer: KGR – Leonberger Tafel

19.00 Uhr – Friedensgebet für die Ukraine und andere Kriegsgebiete im Gemeindehaus in Mönshaus

Montag, 5. Oktober 2026

19.30 Uhr – Chor „Colors of Heaven“

20.00 Uhr – Vorbereitung zum Themengottesdienst im Gemeindehaus

Mittwoch, 7. Oktober 2026

09.00 Uhr – Frauenfrühstück im Gemeindehaus

(s. Mitteilungen)

15.00 Uhr – Konfirmandenunterricht

18.30 Uhr – Kirchenchor

Donnerstag, 8. Oktober 2026

14.30 Uhr – Seniorennachmittag (s. Mitteilungen)

17.30 Uhr – Jungschar

Freitag, 9. Oktober 2026

20.00 Uhr – Posaunenchor

Opfergaben:

- Ihre Opfergaben können Sie gerne überweisen auf das Konto:
- Ev. Kirchengemeinde Wimsheim
- Volksbank Leonberg – Strohgäu eG
- IBAN: DE60 6039 0300 0045 3000 03
- BIC: GENODES1LEO
- Bitte Opferzweck „Leonberger Tafel“ angeben!

Mitteilungen:

Kirche Kunterbunt

Herzliche Einladung zur besonderen Kirche Kunterbunt am **4. Oktober um 10.00 Uhr** in die Kirche nach Wimsheim.

Gemeinsam mit Euch wollen wir Erntedank feiern.

Welch ein schöner Anlass, um gemeinsam bei einem Aktiv-Gottesdienst Gott für all das zu danken, was uns an Gaben und Ernte geschenkt wurde.

Bringt hierfür gerne ein Körbchen mit Erntegaben mit zum Gottesdienst.

Eingeladen sind ALLE - egal ob jung oder alt, ob mit oder ohne Kinder, skeptisch oder begeistert, zum ersten Mal Kommer oder treue Fans, alt Eingesessene, geschätzte Nachbarn oder von weit herkommend...

Wir gestalten den Erntedankgottesdienst kompakt, fröhlich und lebendig.

Zeit, um zu danken und die Seele aufzutanken. Sei es bei unserer Feierzeit, beim fröhlichen Werken mit den Händen, beim Singen oder beim gemeinsamen Essen.

10.00 Uhr: gemeinsamer Start in der Kirche mit Input und Singen